

Schulverband Erdweg

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) vom 2. Oktober 2019

(Lesefassung mit den entsprechenden Änderungssatzungen; gültig ab 01.09.2026)

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2023 und der 2. Änderungssatzung vom 19.03.2026):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Erdweg erhebt für die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung (§ 1 der Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld im Sinne von § 5 Abs. 1 - 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 1 - 3 werden an 12 Monaten erhoben und sind auch während vorübergehender

Abwesenheit zu entrichten.

- (2) Die Essensgebühr i.S.d. § 5 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
- (3) Abbestellungen, auch im Krankheitsfall, können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung rechtzeitig gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jeweils monatlich im Voraus für einen Platz in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung fällig. Die Essensgebühr i.S.d. § 5 Abs. 4 wird im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern bis 14.00 Uhr beträgt für jeden angefangenen Monat:
 - a) an 2 Tagen: 49 €
 - b) an 3 Tagen 68 €
 - c) an 4 Tagen 87 €
 - d) an 5 Tagen 106 €
- (2) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern bis 16.30 Uhr beträgt für jeden angefangenen Monat:
 - a) an 2 Tagen: 71 €
 - b) an 3 Tagen 90 €
 - c) an 4 Tagen 109 €
 - d) an 5 Tagen 128 €
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis des Schulverbandes Erdweg zu bezahlen.

§ 6 Änderung und Kündigung

Die Buchungszeit und die Anzahl der gebuchten Tage je Woche ist vom Gebührenschuldner jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte

Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) einmalig zum Schulhalbjahr (28.2.) verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer einmonatigen Frist zum Ende des Monats schriftlich anzukündigen. Zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird auf § 10 der Benutzungssatzung für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Volksschule Erdweg vom 25.07.2011 außer Kraft.

Erdweg, den 20.03.2026

Christian Blatt
1. Vorsitzender